

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Für unsere Lieferungen gelten, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, die nachstehenden Bedingungen. Abweichenden Bedingungen des Käufers wird hiermit widersprochen.

1. Umfang der Lieferung. Für den Umfang der Lieferung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Nebenabreden und Änderungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Die Ihnen übersandten Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichtsangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Zu Angeboten gehörige Zeichnungen und andere Unterlagen sind, wenn uns der Auftrag nicht erteilt wird, unverzüglich zurückzugeben.

2. Preise sind freibleibend und werden bei Auftragserteilung erst nach Bestätigung durch uns verbindlich, wie überhaupt alle Vereinbarungen, auch die unserer Vertreter, erst durch unsere schriftliche Bestätigung rechtsverbindliche Gültigkeit erlangen. Wir behalten uns eine Preisänderung vor, wenn sich 4 Monate seit der Auftragsbestätigung die Materialpreise, Frachten oder Herstellungskosten (z. B. Löhne, Energiekosten etc.) verändern. Die Preise gelten, wenn nichts anderes vereinbart ist, ab Werk zuzüglich Umsatzsteuer in jeweiliger gesetzlicher Höhe. Sie schließen die Kosten für Verpackung, Anfuhr, Fracht Transportversicherung, Abladung und dergleichen nicht ein; diese Kosten werden vielmehr gesondert berechnet. Lieferungen erfolgen ab Werk. Der Versand erfolgt auf Gefahr des Empfängers.

3. Zahlung hat, wenn nicht anders vereinbart, sofort nach Wareneingang in bar ohne jeden Abzug zu erfolgen. Bei verspäteter oder gestundeter Zahlung werden Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB, mindestens jedoch 10 %, berechnet. Alle durch Bundes- oder Landesgesetze oder durch andere Maßnahmen zur Einführung kommenden öffentlichen Abgaben gehen zu Lasten des Käufers. Bei Verkäufen in außerdeutscher Währung ist für die Zahlung der Kurs maßgebend, welcher am Tage der Auftragsbestätigung für die außerdeutsche Währung im Vergleich zur deutschen Währung von der Frankfurter Börse notiert wurde.

4. Lieferzeit. Die Lieferfrist beginnt mit dem Eingang der Auftragsbestätigung beim Käufer, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Käufer zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer etwa vereinbarten Anzahlung. Nachträglich vom Besteller gewünschte Änderungen bedingen eine entsprechende Verlängerung der Lieferzeit. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen wegen Lieferzeit-Überschreitung ist ausgeschlossen, sofern uns nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachgewiesen wird. Falls wir an der Erfüllung unserer Lieferverpflichtung durch den Eintritt unvorhergesehener Umstände gehindert werden, die wir trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnten - gleichviel ob bei uns oder bei unserem Unterlieferanten eingetreten -, z. B. Betriebsstörungen, Rohstoffmangel, Ausschlußwerden wesentlicher Teile, behördliche Maßnahmen, so verlängert sich, wenn die Lieferung nicht unmöglich wird, die Lieferzeit in angemessenem Umfang. Wird durch die vorgenannten Umstände die Lieferung ganz oder teilweise unmöglich, so sind wir insoweit vor der Lieferverpflichtung frei. Entsprechendes gilt im Falle von Streik und Aussperrung, sofern wir oder unser Unterlieferant hierdurch betroffen werden. Verlängert sich in den oben genannten Fällen die Lieferfrist oder werden wir ganz oder teilweise von unserer Lieferverpflichtung frei, so entfallen etwaige hieraus hergeleitete Schadensersatzansprüche und Rücktrittsrechte des Käufers.

5. Gewährleistung. Offensichtliche Mängel sind uns unverzüglich, spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Lieferung schriftlich anzuzeigen. Nicht offensichtliche, versteckte Mängel sind unverzüglich, spätestens bis zum Ablauf von 24 Monaten seit Lieferung mitzuteilen.

Bei berechtigten, fristgerecht angezeigten Mängeln, liefern wir nach unserer Wahl kostenlos Ersatz oder bessern innerhalb einer angemessenen Frist nach. Sofern eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht möglich ist, kann der Käufer Herabsetzung der Vergütung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits.

6. Eigentumsvorbehalt. Die gelieferten Gegenstände bleiben nach Maßgabe des §§ 449 BGB unser Eigentum, solange der vereinbarte Kaufpreis nicht vollständig bezahlt ist. Solange noch Restforderungen bestehen, erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auf alle gelieferten Waren. Falls der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, erlischt auch sein Besitzrecht an den gelieferten Gegenständen; er ist auf unser Auffordern zur Herausgabe der gelieferten Gegenstände verpflichtet; desgleichen haben wir dann das Recht, jederzeit die Räume, in denen sich die Gegenstände befinden, zu betreten und die letzteren ohne Urteil oder gerichtlichen Beschluß an uns zu nehmen und zu entfernen. Etwaige weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt. Aufnahme einer Restforderung in einem Rechnungsauszug bedeutet keinen Verzicht auf den Eigentumsvorbehalt. Der Käufer darf den Liefergegenstand ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Bei Pfändung oder Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte sind wir unverzüglich zu benachrichtigen. Die Weiterveräußerung der Liefergegenstände ist dem Käufer im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes gestattet. Die ihm aus dieser Weiterveräußerung entstehenden Forderungen gegen seinen Kunden werden hiermit an die Firma Anton Hurtz GmbH & Co. KG im voraus abgetreten. Der Käufer ist verpflichtet, uns auf besondere Aufforderung die Namen seiner Abnehmer und die Höhe der ihm aus der Weiterveräußerung zustehenden Forderungen bekanntzugeben. Wenn die uns abgetretenen Sicherheiten 120 % des realisierbaren Wertes der zu sichernden Forderungen übersteigen, hat der Kunde Anspruch auf entsprechende Freigabe der überschießenden Sicherheiten.

7. Unübertragbarkeit der Vertragsrechte. Der Käufer darf seine Vertragsrechte ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht auf Dritte übertragen. Sollte eine Bestimmung nichtig sein oder nichtig werden oder undurchführbar sein oder undurchführbar werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt.

8. Gerichtsstand. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für unseren Sitz zuständig ist; dies gilt auch für Scheck- und Wechselklagen. Wir sind auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluß der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen, auch wenn der Besteller seinen Firmensitz im Ausland hat.

9. Erfüllungsort ist für alle sich aus den Geschäften ergebenden Rechte und Pflichten für beide Teile Nettetal.